

Vorlage

Beratungsfolge	Datum	
Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk	08.10.2020	öffentlich
Rat der Stadt Sassenberg	27.10.2020	öffentlich

Satzung zur 33. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung soll in den folgenden Punkten geändert werden:

- Wassergebühren 2021 und
- Kanalanschlussbeiträge

a) Wassergebühren 2021

Durch die Satzung zur 31. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 15.11.2018 ist die Wassergebühr gemäß §§ 8 Abs. 4, 10 Abs. 4 mit Wirkung vom 01.01.2019 auf 1,04 €/m³ festgesetzt worden.

Als Anlage ist auf der Grundlage des Entwurfs des Erfolgsplanes des Wasserwerkes für 2021 die Kalkulation der Wassergebühren 2021 mit Stand 23.09.2020 beigelegt. Unter Beibehaltung des Gebührensatzes von 1,04 €/m³ kann der Mindesthandelsbilanzgewinn zur Einbuchung der Soll-Konzessionsabgabe in Höhe von 114.400 € nicht erwirtschaftet werden, so dass eine Anhebung auf 1,10 €/m³ erfolgen sollte. Zur Kalkulation ist grundsätzlich zunächst auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

- Wasserverkauf / Wasserbezug (Ziffern 1.1, 1.3 und 4.1.1)
Der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 weisen folgende Daten aus:

	2018	2019
Wasserbezug	784.231 m ³	775.118 m ³
Wasserverkauf	748.004 m ³	753.904 m ³
davon Tarifkunden	613.909 m ³	618.909 m ³
bzw. Sonderabnehmer	134.095 m ³	134.995 m ³

Auf Grundlage der Bezugsmenge 2019 liegt dem Wirtschaftsplan 2020 eine Menge von 780.000 m³ zugrunde. Ausgehend von den Werten für die Monate Januar bis August 2020 ergibt sich hochgerechnet eine Gesamtabnahme von rd. 820.000 m³. Neben witterungsbedingten Gründen dürfte die Bautätigkeit sowie die zunehmende Anzahl an Gartenbewässerungen aus dem städtischen Netz ursächlich hierfür sein. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass in den trockenen Frühjahrsmonaten ein erhöhter Verbrauch vorliegt, sollte auch nach den Erkenntnissen der Vorjahre eine Abnahmemenge im Bereich der Hochrechnung veranschlagt werden.

Für die Veranschlagung der Wasserverkaufsmenge sind die (rechnerischen) Wasserverluste zu berücksichtigen. Im Durchschnitt der letzten Jahre beliefen diese sich auf 15.000 – 20.000 m³. Bei den Sonderabnehmern zeichnet sich ab, dass die mit 150.000 m³ für 2020 veranschlagte Menge nicht ganz erreicht wird.

Zusammenfassend liegen die folgenden Daten der Kalkulation 2021 zugrunde:

Wasserbezug	810.000 m ³
Wasserverkauf	790.000 m ³
davon Sonderabnehmern	135.000 m ³ .

Auf die entsprechende Anfrage hat der Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf mit E-Mail vom 03.09.2020 ausgeführt, dass eine belastbare Aussage zur Entwicklung des vorläufigen Bezugspreises noch nicht möglich ist. Infolge aktueller Zahlen ergebe sich jedoch ein gewisser Spielraum, so dass ggf. eine Anhebung des vorläufigen Bezugspreises von 0,72 €/m³ nicht notwendig werden wird.

- Sonstige betriebliche Erträge – Erstattung Löhne (Ziffer 3.2)
Im Hinblick darauf, dass beim Wasserwerk zwei Mitarbeiter beschäftigt sind, ist ein Betrag in Höhe von 15.000 € als Erstattung von Personalkosten durch die Stadt für Arbeiten der Mitarbeiter, die nicht auf das Wasserwerk entfallen, veranschlagt.
- Unterhaltung der Verteilungsanlagen, Wechselmesser (Ziffer 4.2.1)
In 2021 steht der turnusmäßige Austausch von rd. 1.300 Wassermessern gegenüber rd. 600 in 2020 an. Trotz dieser hohen Anzahl sollen diese Arbeiten wie in den vergangenen Jahren durch die Mitarbeiter des Wasserwerkes durchgeführt werden. Eine Fremdvergabe ist nicht mehr vorgesehen. Der Ansatz ist im Hinblick auf den erhöhten Beschaffungsaufwand mit 45.000 € eingeplant worden.
- Abschreibungen (Ziffer 5.)
Im Hinblick auf den mit der Corona-Krise verbundenen Einbruch der kommunalen Finanzen werden verschiedene Straßenbaumaßnahmen und damit zusammenhängend auch Wasserleitungen in 2020 nicht zur Ausführung gelangen. Dies gilt aufgrund des Verfahrensstandes auch für die Maßnahmen Schulstraße, Südlich der Christian-Rath-Straße und Nördlich des Steinbrink. Die genannten Maßnahmen sind daher nach Aktualisierung der Kostenschätzung durch das Ing.-Büro Frilling+Rofls für 2021 insgesamt neu veranschlagt worden. Für das Wirtschaftsjahr 2021 sind folgende Wasserleitungsinvestitionen veranschlagt:
 - ⇒ Schulstraße / Im Herxfeld
 - ⇒ Südlich des Antegoren
 - ⇒ Südl. Christian-Rath-Str.
 - ⇒ Nördlich des Steinbrinks
 - ⇒ Nordwestlich des Lappenbrink
 - ⇒ Gewerbe- und Industriegebiet Ravensberger Straße

Nach der Fortschreibung der Anlagenbuchhaltung unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen ergibt sich hier für 2020 ein Betrag von rd. 135.000 €.

- Personalaufwendungen (Ziffer 6.)
Die Personalaufwendungen mit 152.400 € für zwei Mitarbeiter sind auf der Grundlage der Berechnung von Amt 10 vom 19.06.2020 gegenüber 152.300 € für 2020 eingestellt worden.
- Verwaltungskostenbeitrag (Ziffer 7.4.1)
Nach den entsprechenden Berechnungen erhöht sich der Verwaltungskostenbeitrag gegenüber 2020 um 1.500 € auf 81.500 €. Den Ermittlungen für 2020 liegen die aktuellen KGSt.-Materialien 12/2019 zugrunde.

- Konzessionsabgabe (Ziffer 7.7)
Nach den entsprechenden Berechnungen durch die WIBERA AG ist die Konzessionsabgabe mit 105.600 € ermittelt worden. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass nach den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 die Konzessionsabgabe jeweils nicht voll erwirtschaftet werden konnte; es ist in den Folgejahren für 2018 ein Betrag von 40.000 € und für 2019 ein Betrag von 48.000 € nachzuholen. Für 2021 ist hier ein Ansatz für die Nachholungen in Höhe von 30.000 € eingeplant.
- Jahresgewinn (Ziffer 12.)
Rechnerisch ergibt sich Berücksichtigung der ergänzenden Ermittlungen durch die WIBERA AG zur Steuerbelastung, zu den aktivierten Eigenleistungen und der Auflösung der Ertragszuschüsse ein Jahresgewinn von 73.700 €, der um rd. 40.000 € unter dem Mindesthandelsbilanzgewinn von 114.000 € liegt. Hieraus ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit der Anhebung der Wassergebühren zum 01.01.2021 auf 1,10 €/m³. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 40 m³/Person/a würde dies eine Mehrbelastung von 2,57 € brutto bedeuten.

b) Wasseranschlussbeitrag

Durch die Satzung zur 29. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 14.11.2016 ist der Anschlussbeitrag mit Wirkung vom 01.01.2017 auf 1,45 € je m² anrechenbare Grundstücksfläche festgesetzt worden.

Aufgrund des Zeitablaufes, der Preisentwicklung sowie der Erweiterung der Trinkwasserversorgung im Außenbereich (Langwiese/Esch, Waterort, Warendorfer Straße/Emsort) ist eine neue Beitragskalkulation erstellt worden. Dieser ist als Anlage beigefügt und schließt mit einem Wasseranschlussbeitrag von 1,92 €/m² ab. Die so ermittelte Beitragserhöhung würde sich somit auf rd. 30 % belaufen.

Der Beitragskalkulation liegen die Maßnahmen der Trinkwasserversorgung der Jahre 2010 bis 2020 zugrunde. Die hierfür angefallenen Kosten sind mit den durch die Wasserleitung erschlossenen modifizierten Grundstücksflächen ins Verhältnis gesetzt worden. Nach § 8 Abs. 4 KAG NRW kann bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage zugrunde gelegt werden. Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde entsprechender Betrag außer Ansatz. Im Hinblick auf den Aspekt der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Löschwasserversorgung ist bei der Kalkulation erneut ein öffentlicher Anteil von 10 % berücksichtigt worden.

Der erhöhte Beitragsbedarf ist neben den entsprechenden Steigerungen im Bereich der Material- und Lohnkosten insbesondere auch auf Berücksichtigung der Außenbereicherschließung zurückzuführen. Die Heranziehung zu Wasseranschlussbeiträgen in diesen Fällen ist gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung erfolgt. Hiernach ermittelt sich der Beitrag bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ausgehend von der Grundfläche der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Baulichkeiten, ggf. unter Berücksichtigung entsprechender Nutzungsfaktoren, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

Die Regelung des § 3 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung führt dazu, dass die tatsächlich anfallenden Kosten, die im Außenbereich aufgrund des deutlich höheren Aufwandes für die Leitungslängen und -verlegung auftreten, insgesamt umgelegt werden.

Die Kalkulation der Wassergebühren vom 23.09.2020, die Kalkulation der Wasseranschlussbeiträge vom 14.09.2020 sowie der Entwurf der Satzung zur 33. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg sind als Anlage beigefügt.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat.

Vorschlag der Verwaltung:

„Die Satzung zur 33. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Kalkulation der Wassergebühren 2021 vom 23.09.2020 und die Kalkulation der Wasseranschlussbeiträge vom 14.09.2020 werden gemäß den Anlagen und beschlossen.“

DBgm.

Dü.